GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0134/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	25.05.2020
Bearbeiter:	Krzikalla	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	10.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage
Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengelass
hier: Nachtrag zur Baugenehmigung vom 24.02.2014, Az. 3951-13
Standort: Gustav-Adolf-Straße 47, Fl.-St. 1846/13

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet. Es liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gustav-Adolf-Straße“. Die Antragstellerin möchte ein Einfamilienhaus mit Nebengelass errichten und beantragte dafür im Jahr 2013 die Baugenehmigung, welche am 24.02.2014 erteilt wurde. Der nunmehr vorliegende Nachtrag zur Baugenehmigung beinhaltet eine Reduzierung der Gebäudegröße, Änderung in der Gestaltung der Fassade im Obergeschoss, Reduzierung der Dachneigung und Änderung des Heizsystems.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Nebengelass (Nachtrag zur Baugenehmigung vom 24.02.2014, Az. 3951-13) wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.
Die in der Satzung geforderten Pflanzungen zum ökologischen Ausgleich sind mit Beginn des Eingriffes, d. h. mit Baubeginn zu tätigen.

Begründung:
Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten